

An
Kämmerei - 20.1 -

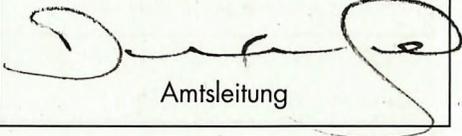
Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Kämmerei - 20.1	Sachbearbeiter/in: Kruzinna	Nst.: 2138	Datum: 05.08.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code: 16810102 – Zuweisungen und Umlagen	Sachkonto Nummer: 7354100 – Kreisumlage	in Höhe von EUR 1.848.000 Euro
--	--	--

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 06430103 – Leist. unbegl. (minderj.) Flüchtlinge §§ 34, 41, 42 SGB VIII	Sachkonto Nummer: 7251014 – Leistg. Inobhutnahme § 42 umA	in Höhe von EUR 1.848.000 Euro
---	--	--

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2024 wurden die Aufwendungen für die Kreisumlage mit einem Kreisumlagenhebesatz von 34,07 kalkuliert. Dabei handelte es sich um den im Jahr 2023 geltenden Hebesatz für die Kreisumlage des Landkreises Gießen. Der im Haushalt 2024 veranschlagte Aufwand für Kreisumlage beträgt danach 38.600.000 €.

Nachdem der Haushalt der Stadt Gießen für das Jahr aufgestellt, beraten und beschlossen wurde, veränderte der Kreistag des Landkreises Gießen im Rahmen seines Haushalts für das Jahr 2024 die Kreisumlagenhebesätze. Es wurde eine Erhöhung des Hebesatzes um 1,5 Prozentpunkte für die Stadt Gießen beschlossen. Auf dieser Grundlage setzte der Kreisausschuss des Landkreises Gießen mit Bescheid vom 28.05.2024 die Kreisumlage für die Stadt Gießen mit einem Hebesatz von 35,57 auf einen Betrag von 40.448.006 € fest. Daraus folgt ein Mehraufwand in Höhe von 1.848.006 € für das Haushaltsjahr 2024.

Die Anhebung des Hebesatzes wurde durch den Landkreis Gießen beschlossen, nachdem die Stadt Gießen ihren Haushalt 2024 beschlossen hatte. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung waren diese Erhöhung des Hebesatzes und die daraus resultierenden Mehraufwendungen **nicht vorhersehbar** werden. Die Kreisumlage muss auf der Grundlage des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) gezahlt werden. Die Fälligkeits- und Zahlungstermine sind gesetzlich vorgegeben und können nicht verändert werden. Daher sind die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2024 **unabweisbar**.

Die **Deckung** des hiesigen Mehraufwands kann aus dem Kostenträger „Leist. unbegl. (minderj.) Flüchtlinge“ **gewährleistet** werden. Für das Haushaltsjahr 2024 entwickeln sich die Fallzahlen bislang unterhalb der für das Jahr 2024 erwarteten Fallzahlen und damit unterhalb der hierzu eingeplanten Gesamtaufwendungen von rd. 27 Mio. Euro.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleitung	<input type="checkbox"/> Amtsleitung Kämmerei	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input type="checkbox"/> geprüft <input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	